

Haus- und Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Herxheim am Berg

1. Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den gesamten Komplex des Dorfgemeinschaftshauses, sowie den dazugehörigen Keller.

2. Zulassung

Das Dorfgemeinschaftshaus von Herxheim am Berg wird als Mehrzweckhaus betrieben. Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter, der das Hausrecht ausübt.

Der Benutzer muß rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter absprechen. Falls einzelne Punkte beanstandet werden und der Benutzer nicht bereit ist, zu einer Einigung zu gelangen, kann der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter die Benutzungserlaubnis zurückziehen.

Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung abzusprechen. Die Fenster müssen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben und die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Bei nächtlichem Verlassen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten.

Nach den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) bei der Benutzung von Musikinstrumenten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden, d. h. in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sind diese in Zimmerlautstärke zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung muß mit Abzug der Kautions gerechnet werden.

3. Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung. Öffentliche Veranstaltungen haben vor privaten Vorrang. Herzheimer Bürger genießen Vorrang vor Auswärtigen. Der Zeitraum zur Buchung wird bei Herzheimer Bürgern auf 1 Jahr und bei Auswärtigen auf unter 3 Monate festgelegt.

Ein Rücktritt des Benutzers ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

4. Miete

Für die Benutzung der Räume und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Miete nach dieser Haus- und Benutzungsordnung erhoben:

	Einwohner von Herxheim	Auswärtige
<u>a) Privatpersonen</u>		
großer Saal pro Tag	€ 100,00	€ 200,00
kleiner Saal pro Tag	€ 50,00	€ 100,00
großer Saal pro Tag Trauerfeier	€ 70,00	./.
Foyer pro Tag	€ 50,00	€ 80,00
Foyer pro Tag bei Hochzeit / Trauerfeier	€ 25,00	./.
Foyer pro Tag bei Hochzeit	./.	€ 50,00
Küche pro Tag	€ 30,00	€ 30,00

b) Vereine und örtliche Gruppen

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie der Gewölbekeller ist für die örtlichen Vereine sowie für sonstige örtliche Gruppen kostenlos.

c) Zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung wird jeweils eine Kautionshöhe von € 150,00 erhoben. Die Kautionshöhe ist beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu hinterlegen. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Abnahme der betreffenden Einrichtungen abzüglich evtl. entstandener Schadensersatzansprüche zurückerstattet.

5. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Herxheim, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Reinigung obliegt dem jeweiligen Benutzer und hat bis zum nächsten Tag, 14.00 Uhr, zu erfolgen, sofern Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden, hat die Reinigung bis 10.00 Uhr erledigt zu sein. Zur Reinigungspflicht gehören auch die Toiletten und der Außenbereich. Der anfallende Müll muß selbst entsorgt werden, d.h., er muß mit nach Hause genommen werden.

Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es die Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Zubereitung und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen.

Ist mit einer Veranstaltung eine Küchenbenutzung verbunden, hat nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars an den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu geschehen. Abhanden gekommenes oder beschädigtes Geschirr etc. ist vom Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses finanziell zu ersetzen.

6. Besondere Benutzungsbestimmungen

Der Benutzer ist nicht berechtigt, sein Recht aus der Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses auf andere Personen oder Vereine etc. zu übertragen.

Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich einer Genehmigung der Steuerbehörde und der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung, die vom Veranstalter vorher einzuholen sind.

Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z.B.: an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr. Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und keinesfalls im Freien aufgestellt und benutzt werden.

Grundsätzlich ist bei gleichzeitigem Stattfinden mehrerer Veranstaltungen aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter ist Hausherr. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

7. Haftung

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

8. Einzel- und Härtefälle

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie Feuerwerk und Bengalischem Licht sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

9. Inkrafttreten

Die bisherige Benutzungsordnung wird hiermit aufgehoben.
Die Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 15.09.2003 in Kraft.

Herxheim am Berg, den 01.08.2003
Heinrich Hartung
Ortsbürgermeister